



BEITRAGSORDNUNG



Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen alle Mitgliedsbeiträge des Vereins sowie die des Fördervereins, der Alten Herren-, Damengymnastik- und Jugend-Abteilung.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 1.2 Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- 1.3 Abteilungen setzen auf Beschluss der Abteilungsversammlung ihre Beiträge fest. Sie sind neuen Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

2. Beitragssätze

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in EUR an den FC Brigachtal e.V. beträgt:

Abteilung	Beitragsbezeichnung	Betrag
Fussball	Erwachsene	45,00€
Fussball	Jugendliche, Schüler, Studenten, Bundeswehr- Ersatzdienstleistende oder FSJ (ab 18 Jahre)	40,00€
Fussball	1. Kind / Jugendlicher (bis 18 Jahre)	40,00€
Fussball	2. Kind / Jugendlicher (bis 18 Jahre)	35,00€
Fussball	Familienbeitrag (2) (3)	80,00€
Fussball	Ehrenmitglied beitragsfrei	-
Fussball	Schiedsrichter, Jugendtrainer beitragsfrei	-
Alte Herren	Erwachsene	15,00€
Damengymnastik Klengen	Erwachsene	25,00€
Damengymnastik Kirchdorf	Erwachsene	25,00€
Förderverein	Erwachsene	10,00€



- (1) Ein Jugendlicher gilt ab dem Jahr als Erwachsener, ab dem er das komplette Kalenderjahr nicht mehr für die Jugend spielberechtigt ist.
- (2) Der Familienbeitrag wird verwendet, wenn dieser günstiger, als die einzelnen Mitgliedsbeiträge der 1. und 2. Kind/Jugendlichen und/oder Damengymnastik ist. Jedoch gilt für die Berechnung nicht die Mitgliedschaft in der AH oder des Fördervereins
- (3) Ein Familienmitglied wird bei der Anwendung des Familienbeitrags nicht mehr berücksichtigt, wenn bei ihm die Voraussetzungen nach (1) gegeben sind.
Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen, z.B. in sozialen Härtefällen wie Arbeitslosigkeit, auf Beschluss den Beitrag reduzieren. Hierzu ist jedoch ein entsprechender Antrag durch das Mitglied an die Vorstandschaft zu stellen.

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 2 ist die Sportversicherung des Südbadischen Fußballverband (SBFV) enthalten.

4. Änderungen

- 4.1 Ändern sich die persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Beitragshöhe begründen, ist dies dem zuständigen Vorstandsmitglied (siehe Anlage 1) mitzuteilen, desgleichen bei sonstigen Änderungen, insbesondere bei Änderungen der Bankdaten.
- 4.2 Versäumt das Mitglied Änderungen mitzuteilen, so trägt es die dadurch entstehenden Kosten (z.B. Erhebung von Rücklastgebühren der Banken bei nicht mitgeteilter Kontoänderung).

5. Zahlungsweise, Eintritt, Austritt

- 5.1 Der Einzug des Mitgliedbeitrages erfolgt jeweils zum 15. Mai jeden Jahres und wird von dem vom Mitglied angegebenen Bankkonto abgebucht. Liegt keine Einverständniserklärung für einen Bankeinzug vor, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR pro Jahresbeitrag erhoben.
- 5.2 Bei Vereinseintritt bis zum 30. September ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Vereinseintritt ab dem 1. Oktober wird der Beitrag erst im folgenden Jahr erhoben.
- 5.3 Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis 31. Dezember, schriftlich, einem Vorstandsmitglied angezeigt werden.
- 5.4 In begründeten Fällen kann die Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags für das laufende Jahr erfolgen.
- 5.5 Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.



6. Mahnverfahren

Säumige Mitglieder werden gemahnt. Die von den Kreditinstituten berechnete Kosten bei Zurückweisung der Lastschrift wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

7. Vereinsausschluss

Mitglieder, die trotz 2-maliger Mahnung den Beitrag nicht zahlen, können durch Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.

8. Datenschutz

Die Mitgliedsverwaltung erfolgt gemäß dem von den DFB-Medien zur Verfügung gestellte Software DFBnet Verein. Die DFB-Medien wird mit dem Angebot DFBnet Verein als Auftragsdienstleister gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (siehe Anlage 1) für den Verein tätig. Der Verein bleibt allerdings die verantwortliche Stelle für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

9. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Satzung bei der Gründungsversammlung vom 11.03.2016 in Kraft.

Ansprechpartner der Mitgliederverwaltung:

Jörg Hildebrand

Im Störling 14, 78166 Donaueschingen

Tel.: 0176/18983223

E-Mail: mitgliederverwaltung@fc-brigachtal.de



§ 11 Bundesdatenschutzgesetz

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Er kann bei öffentlichen Stellen auch durch die Fachaufsichtsbehörde erteilt werden. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.
- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Für den Auftragnehmer gelten neben den §§ 5, 9, 43 Abs.1 Nr.2, 10 und 11, Abs.2 Nr.1 bis 3 und Abs.3 sowie § 44 nur die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle oder die Aufsicht, und zwar für
 - 1.a) öffentliche Stellen,
 - b) nicht-öffentliche Stellen, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle ist, die §§ 18, 24 bis 26 oder die entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder,
 2. die übrigen nicht-öffentlichen Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen geschäftsmäßig erheben, verarbeiten oder nutzen, die §§ 4f, 4g und 38.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

Quelle:

Bundesdatenschutzgesetz http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990